

8. Wahlfehler/Wahlanfechtung

a) prozessuale Fragen:

Urteil vom 18.3.1997 – 15 A 6240/96 -, NWVBI 1997, 395 = NVwZ-RR 1998, 196

1. Im gerichtlichen Verfahren dürfen keine gegenüber dem Einspruchsverfahren neuen Anfechtungsgründe vorgebracht werden (so auch Urteil vom 30.4.1991 – 15 A 2036/90 -, NWVBI 1991, 262 = DÖV 1992, 172 = NVwZ 1992, 282 = OVGE 42, 181).

Urteil vom 23.7.1996 – 15 A 2266/96 -

Mangels Beschwer unzulässige Berufung eines an der erstinstanzlichen Wahlanfechtungsklage entgegen seinem Berufungsvorbringen nicht als Klägerin beteiligten Parteivorstandes.

Beschluss vom 5.7.1996 – 15 F 15/96 -

Antrag gemäß § 41 Abs. 2 KWahlG

Beschluss vom 21.12.1995 – 15 B 3105/95 -

Zum Verhältnis des Wahlprüfungsverfahrens zum allgemeinen verwaltungsgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz.

Urteil vom 30.4.1991 – 15 A 2036/90 -, NWVBI 1991, 262 = DÖV 1992, 172 = NVwZ 1992, 282 = OVGE 42, 181

1. Im gerichtlichen Wahlanfechtungsverfahren sind die Ratsmitglieder, die ihr Mandat aus der Reserveliste erhalten haben und im Falle einer Wiederholungswahl einbüßen könnten, nicht notwendig beizuladen (Fortführung der Rechtsprechung des Senats im Urteil vom 22.2.1991 – 15 A 1518/90 -).

2. Die Verteilung der Sitze aus der Reserveliste hat trotz Ungültigerklärung der Wahl so lange Bestand, bis die Wiederholungswahl stattgefunden hat und das Listenwahlergebnis neu festgestellt worden ist.

3. Die erfolgreichen Listenbewerber können grundsätzlich erst gegen

die Neufeststellung und nicht schon gegen die Ungültigerklärung Klage erheben.

Urteil vom 23.4.1991 – 15 A 2154/90 -

1. Zur Anfechtung einer Kommunalwahl wegen einer vermeintlichen Verletzung des Anspruchs des Wahlbewerbers auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung.

2. Zum Erfordernis der Mandatserheblichkeit einer etwaigen Unregelmäßigkeit.

Urteil vom 22.2.1991 – 15 A 1518/90 -, NWVBl 1991, 234 = NVwZ-RR 1991, 420 = DÖV 1991, 802 = OVGE 42, 152

1. Im gerichtlichen Wahlanfechtungsverfahren ist der direkt Gewählte notwendig beizuladen.

2. Eine Unregelmäßigkeit bei der Wahlhandlung kann auf das Wahlergebnis nur dann von entscheidendem Einfluss gewesen sein, wenn bei ordnungsgemäßem Wahlverlauf die reale Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung bestanden hätte.

Urteil vom 22.2.1991 – 15 A 931/90 -, NWVBl 1991, 241

Es ist – jedenfalls in aller Regel – verfassungsrechtlich nicht gefordert, dem Dritten, dessen notwendige Beiladung unterblieben ist, das Rechtsmittel der Berufung zu gewähren.

Urteil vom 22.2.1991 – 15 A 1519/90 -, NWVBl 1991, 233 = NVwZ-RR 1991, 419 = DÖV 1991, 804 = OVGE 42, 162

Wird eine Kommunalwahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung für ungültig erklärt, so tritt der Mandatsverlust kraft Gesetzes ein; für einen den Mandatsverlust feststellenden Verwaltungsakt des Wahlleiters gibt es keine Grundlage.

Urteil vom 19.12.1990 – 15 A 922/90 -, NWVBl 1991, 237 = NVwZ 1991, 704 = DÖV 1991, 801

Zu den Anforderungen an die Gültigkeit eines Stimmzettels bei der Kommunalwahl im Falle einer Doppelkennzeichnung.

Beschluss vom 3.5.1990 – 15 B 1165/90 -, NWVBI 1990, 340

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses über die Ungültigerklärung einer Kommunalwahl und über die Anordnung einer Wiederholungswahl führt nicht zur sofortigen Beendigung der in der ursprünglichen erreichten Mandate.

Urteil vom 7.1.1985 – 15 B 2697/84 -, NVwZ 1985, 843

das Recht des Rates und des Wahlprüfungsausschusses auf Einsichtnahme in die gemeindlichen Wahlunterlagen folgt ausschließlich aus deren Wahlprüfungsauftrag und steht ihnen jeweils nur in ihrer Gesamtheit zu.

Urteil vom 19.2.1982 – 15 A 898/81 -, OVGE 36, 87 = NVwZ 1983, 425 = DVBI 1983, 354

Ein zum Ausschluss eines Wahlvorschlages von der Teilnahme an der Hauptwahl führender Verstoß gegen Wahlvorschriften führt auch zum Ausschluss dieses Wahlvorschlages bei einer Wiederholungswahl.

Urteil vom 28.11.1980 – 15 A 1660/80 -, OVGE 35, 144 = DVBI 1981, 874

Für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Kommunalwahlen in NRW ist die gegen den Rat zu richtende Verpflichtungsklage gegeben.

Urteil vom 28.11.1978 – XV A 684/77 -

1. zum Begriff der wahlrechtlichen Unregelmäßigkeit.
2. Zur Frage des rechtzeitigen Eingangs der Wahlbriefe nach nordrhein-westfälischem Kommunalwahlrecht.

Urteil vom 22.8.1977 – XV A 1843/75 -

Zum Begriff der wahlrechtlichen Unregelmäßigkeit

Urteil vom 20.8.1975 – III B 544/75 -, OVGE 31, 178

Im Wahlprüfungsverfahren kann eine einstweilige Anordnung auf Antrag eines wahlberechtigten Bürgers nicht erlassen werden.

Urteil vom 22.12.1965 – III A 1126/65 -, RsprStg kommVR KWG NW § 15

1. Die Wahlorgane und Wahlprüfungsgerichte für Kommunalwahlen sind nicht befugt, über die vom Gesetz etwa vorgesehenen formellen Nachweise hinaus auch materiell zu prüfen, ob eine Partei oder Wählervereinigung einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat.
2. In NRW haben diese Stellen auch nicht zu prüfen, ob die Wahlvorschläge in geheimer Abstimmung der Mitgliederversammlung oder der gewählten Delegierten zustande gekommen sind.
3. Eine gerichtliche Wahlanfechtung kann grds. nur auf Beanstandungen gestützt werden, die schon Gegenstand des vorangegangenen Einspruchsverfahrens gewesen sind.

Urteil vom 24.11.1965 – III A 822/65 -, OVG 22, 29

Kann eine Unregelmäßigkeit bei der Gemeindewahl auf das Wahlergebnis in einem Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein, so ist die Wahl in diesem Wahlbezirk auch dann für ungültig zu erklären, wenn jene Unregelmäßigkeit die Zusammensetzung des ganzen Rates nach Parteien oder Personen nicht hätte verändern können.

b) materielle Fragen:

Beschluss vom 17.4.1997 – 15 A 5809/96 -, StGR 1997, 231 = NVwZ-RR 1998, 194
= OVG 46, 119

Zur wahlprüfungsrechtlichen Unregelmäßigkeit durch Herausgabe von Briefwahlunterlagen aufgrund des Antrags eines Dritten ohne schriftliche Vollmacht.

Urteil vom 18.3.1997 – 15 A 6240/96 -, NWVBl 1997, 395 = NVwZ-RR 1998, 196

Eine zur Wahlanfechtung berechtigende Unregelmäßigkeit kann zwar auch in einer unzulässigen Wahlbeeinflussung liegen. Jedoch muss es sich um eine qualifizierte Wahlbeeinflussung handeln, die ihrer Natur nach geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Wählers ernstlich zu beeinträchtigen.

Beschluss vom 23.4.1996 – 15 A 5854/95 -, NWVBI 1996, 436.

Zur Frage einer Unregelmäßigkeit wegen vermeintlich fehlender Sicherung der Geheimheit der Wahl (Beschaffenheit und Faltung der Stimmzettel).

Beschluss vom 8.12.1992 – 15 3560/91 -, NVwZ-RR 1993, 375 = EildLKT NW 1993, 294

Zu Unregelmäßigkeiten bei der Wahlvorbereitung durch Vorlage gefälschter oder durch Wählertäuschung erlangter Unterstützungsunterschriften.

Urteil vom 18.4.1986 – 15 A 1663/85 -

Zur Gültigkeit von Stimmzetteln in der Kommunalwahl.

Urteil vom 28.11.1978 – XV A 684/77 -

Zur Frage des rechtzeitigen Eingangs der Wahlbriefe nach nordrhein-westfälischem Kommunalwahlrecht.

Urteil vom 17.10.1977 – XV A 808/76 -

Ungültigkeit einer Kommunalwahl durch vom Muster abweichende Gestaltung des Stimmzettels.

Urteil vom 16.8.1973 – III A 379/73 -, RsprSlg kommVR KWG NW § 25

1. Voraussetzungen und Grenzen der Hilfeleistung für einen behinderten Wähler durch eine Vertrauensperson bei der Kennzeichnung des Stimmzettels.

2. Eine private Wahlbeeinflussung ist nur dann eine wahlrechtliche Unregelmäßigkeit, wenn sie unter einem besonderen Druck erfolgt. Die üblichen Lebensumstände in einem Altenheim sind für sich allein kein solcher besonderer Druck.

Urteil vom 4.8.1971 – III A 933/70 -, RsprSlg kommVR KWG NW § 40

1. Es ist ein kommunalwahlrechtliche Unregelmäßigkeit, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes den im Wahllokal anwesenden Vertretern

politischer Parteien und Wählergruppen das Führen der sog. "Schlepperlisten" durch Angabe von Wählerdaten erleichtert.

2. Zu den Anforderungen der Erheblichkeitsvoraussetzung

Urteil vom 24.11.1965 – III A 822/65 -, OVGE 22, 29

Unzulässige Wahlbeeinflussung durch Bestechung.

Urteil vom 22.1.1958 – III A 1283/57 -, RsprSlg kommVR KWG NW § 40

Unterbliebene Versiegelung der Wahlunterlagen

Urteil vom 6.10.1954 – III A 721/53 , RsprSlg kommVR KWG NW § 40

Unterbliebene Versiegelung der Wahlunterlagen

9. Verlust des Mandats

Beschluss vom 23.6.1997 – 15 A 3457/95 -, NWVBI 1998, 58 = NVwZ 1998, 768 = EST NW 1997, 551 = OVGE 46, 125

1. Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft im Rat durch den Wahlleiter gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 KWahlG ist ein Verwaltungsakt, gegen den die Rechtsbehelfe des Widerspruchs und ggfs. anschließend der Anfechtungsklage gegeben sind.

2. Erledigt sich die zunächst eingelegte, wegen Fehlens eines Vorverfahrens unzulässige Anfechtungsklage vor Ablauf der Widerspruchsfrist durch Neuwahl, entfällt damit das Widerspruchserfordernis, so dass die Klage auf eine zulässige Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt werden kann

3. Die gemäß § 46 a Abs. 1 KWahlG vorgesehene bloß entsprechende Anwendung der für den Rat konzipierten Inkompatibilitätsregelung des § 13 Abs. 1 Buchst. a KWahlG auf Bezirksvertretungen bedeutet, dass eine Inkompatibilität nur dann gegeben ist, wenn der Aufgabenkreis des Beamten oder Angestellten der Gemeinde auf seinem Dienstposten, also hinsichtlich seines konkreten Amtes im funktionellen Sinne, Gegenstände betrifft, die in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung fallen, in die er gewählt ist.